

¹³⁾ Menn. Lex. II. S. 265. — Über die Frage oberdeutscher Täufer im Weichsel-land vgl. auch Reischwitz Frh. v. und Wadzek: Beiträge zur Kenntnis der Mennoniten-gem. in Europa und Amerika. Berlin 1821 Bd. I S. 25 und Behalm — Schwarz-bach: Hohenzollernsche Kolonisation 1874 S. 419.

¹⁴⁾ Penner a. a. O. S. 17 f.

¹⁵⁾ Mennon. Geschichtsblätter August 1939 S. 56.

¹⁶⁾ Ernst Regehr: Geschichtstabelle der Gemeinde Rosenort. In: Menn. Blätter 1937 S. 3 ff.

¹⁷⁾ John Muhl a. a. O. — Van Gehema wurde 1640 Danziger Bürger. — Seine Tochter Catharina heiratete vor 1646 den menn. Kaufmann Abrah. de Veer aus Danzig. (John Howard de Veer: Die Familie de Veer in Deutschland. In: Mitt. des Sippen-verbandes. Kauenhownen. 5. Jg. Heft 3 S. 82.)

¹⁸⁾ Penner S. 22 f.

¹⁹⁾ Randt: Die Mennoniten in Ostpreußen und Litauen bis zum Jahre 1772. Königsberger Diss. 1912. — Behalm-Schwarzbach a. a. O. S. 167 ff. — Vgl. hierzu auch Art. „Litauen“ in Menn. Lex. von Horst Quitting.

²⁰⁾ A. Driedger: Gesch. d. Menn. Gem. Heubuden. In: Menn. Blätter 1939.

²¹⁾ Bernh. Schmid: Der Ordenshof Kalthof. In: Mitt. d. Westpr. Gesch. Ver. Jg. 35 S. 61 ff. — M. Töppen: Topographisch-stat. Mitt. über die Domänenwerke des Deutschen Ordens. S. 476 ff. in: Altpreußische Monatsschrift VII. Bd. 1870.

²²⁾ Driedger a. a. O. S. 42 f.

²³⁾ Herbert Wiebe: Das Siedlungswerk niederl. Mennoniten im Weichseltal zwischen Fordon und Weissenberg bis zum Ausgang des 18. Jh. Unveröffentl. Diss. 1942.

²⁴⁾ Aus E. Händiges: Beiträge zur Geschichte der Mennonitengemeinde Elbing-Ellerwald. In: Beiträge zur Geschichte der Mennoniten. S. 38 Schriftenreihe des Menn. Geschichtsvereins. Nr. I 1938.

²⁵⁾ Schon 1615 schreibt Karl van Ghendt a. a. O. S. 19: Man reist, um zu heiraten „van Dantzick tot Nederland, ende van daer weder tot Dantzick“.

²⁶⁾ Wiebe a. a. O. Driedger a. a. O.

²⁷⁾ Max Schön: Das Mennonitentum in Westpreußen. Berlin 1886 S. 56 ff.

²⁸⁾ Aus der „Mennonit“ I. Jg. 1948 S. 31 f.

Zur neuesten Literatur über die christliche Taufe

Benjamin H. Unruh

Die neuere Literatur zur Tauffrage muß auch unser mennonitisches Interesse stark in Anspruch nehmen, weshalb deren allgemeinere Würdigung hier folgen möge. Eine nähere Stellungnahme behalte ich mir vor.

Charakteristisch für die unten registrierte und leicht zu ergänzende Tauffliteratur, in der vor allem die Beiträge der Basler Universitäts-lehrer Karl Barth und Oskar Cullmann hervorragten, ist zweierlei:

1. Eine tiefgründige und mit dem taufgesinnten Erkenntnisgut sich weitgehend deckende biblisch-theologische Wesensbestimmung sowie Begründung der urchristlichen Taufe.

2. Eine Gegensätzlichkeit unter den Autoren in bezug auf die Frage der christlichen Taufordnung und Taufpraxis.

Zum Wesen der christlichen Taufe führte K. Barth in seinem Vortrag vor Theologiestudenten am 7. Mai 1943 in Gwatt am Thunersee (Kanton Bern) aus:

„Die christliche Taufe ist in ihrem Wesen das Abbild der Erneuerung des Menschen durch seine in der Kraft des Heiligen Geistes sich vollziehende Teilnahme an Jesu Christi Tod und Auferstehung, und damit das Abbild seiner Zuordnung zu ihm, zu dem in ihm beschlossenen und verwirklichten Gnadenbund und zur Gemeinschaft seiner Kirche.“

Es sei unterstrichen, daß die weiteren vier Thesen des Basler Systematikers über die Kraft, den Sinn und die Wirkung der Taufe eine weitgehende Erkenntnis-einheit bezüglich des Wesentlichsten der Tauflehre innerhalb der heutigen reformatorischen Christenheit einschließlich ihres taufgesinnten Flügels wohlthuend offenbaren, was Zukunft hat. Die erwähnte Gegensätzlichkeit betrifft die Frage der Säuglings- und Kindertaufe. Aber diese uralte Gegensätzlichkeit — das sollte nicht übersehen werden — erfährt durch jene erwähnte Neuorientierung der Tauflehre am Evangelium, an Person und Werk, an Tod und Auferstehung Jesu Christi eine bestimmte Entlastung und Wandlung, die wegweisend sein kann und versöhnlich wirkt. Der Züricher Pfarrer Hermann Großmann, beispielsweise, weist der Erwachsenentaufe durchaus „ihren legitimen Platz in der Gemeinde“ zu:

„... hier ist die sachgemäße Reihenfolge: Verkündigung — Glaube — Taufe, und solche Taufe ist in der Zusicherung Christi, daß der Täufling ein Glied an seinem Leibe ist, zugleich verantwortliches Bekenntnis des Täuflings, daß er ein solches Glied sein will.“ (S. 6.)

Dem Kreis um Konrad Grebel 1525 gegenüber mit dieser Sachlichkeit vertreten, hätte ein solcher Satz dem damaligen Gespräch ein höheres Niveau und vielleicht auch einigen Erfolg gesichert.

Unüberhörbar ist auch, daß H. Großmann nicht daran denkt, irgendeiner magisch-zauberhaften Kraft des Taufwassers oder der Tauf-formel die Wirkung der Taufe zuzuschreiben, sondern „der Verheißung einerseits ... und dem Glauben andererseits.“

Überhaupt kann die offenbarungsrealistische Substanz in den vorliegenden Studien nur dankbar anerkannt werden. Mit einer bloß polemischen Behandlung der abweichenden Standpunkte, die leicht den ökumenischen Geist der brüderlichen Achtung, Ehrfurcht und Aufgeschlossenheit verletzt, ist der Sache des Reiches Gottes gerade auch in der heutigen Weltöffentlichkeit wenig gedient. Auf jeden Fall ist es sehr zu begrüßen, daß das noch längst nicht verführte Taufthema mit seinen starken Spannungen heute außerhalb der Mauern der taufgesinnten

Freikirchen zum Austrag kommt. Das sichert dem Protestantismus eine allgemeine und vertieftere Selbstbesinnung, indem es ihn auch in der Überzeugung bestärkt, daß er vom Herrn der Kirche neu angesprochen und aufgerufen ist.

Wir konzentrieren uns bei dieser mehr referierenden Besprechung der neuesten Taufliteratur an Hand der Schriften von Barth, Cullmann, Großmann, Joachim Jeremias auf die aktuelle Tatsache, von der Großmann spricht (S. 3):

„Die kirchliche Ordnung der Kindertaufe wird heute von führenden Lehrern unserer Kirche angefochten. Es geschieht das zwar nicht mit neuen Gründen, aber in neuer Grundsätzlichkeit und Dringlichkeit, so daß einer Neubestimmung innerhalb der Kirche nicht ausgewichen werden kann.“

Die bibliographischen Hinweise sind von uns, um eine bessere Übersicht über den Entwicklungsgang der Kritik und deren Abwehr in der Frage der Unmündigentaufe zu ermöglichen, chronologisch geordnet. Im übrigen verweisen wir auf Großmann und Jeremias, die die tieferen Gründe, aus denen die Ablehnung der Frühtaufe von Tertullian bis Karl Barth erfolgt ist, aufdecken.

Großmann nennt zwei Gründe: Das kleine Kind braucht die Taufe noch gar nicht. Das Kind kann infolge seiner Unbewußtheit noch nicht glauben.

Das erste Argument findet sich bei unseren taufgesinnten Vätern nicht. Tertullian erhob gegen die Kinder- und Säuglingstaufe Einspruch, weil die Kinder sich im Stande der Unschuld befänden, und weil die Vergebung sich nur auf die Sünden vor der Taufe beziehe. „Was eilt die unschuldige Jugend zur Vergebung der Sünde?“ fragt er besorgt.

Leonhardt hat neu an Tertullian angeknüpft und dessen Urteilsbegründung für die Ablehnung der Säuglingstaufe erweitert. Kinder eines christlichen Vaters und einer christlichen Mutter seien nach 1. Kor. 7 „heilig“ und hätten als Adlige nicht nötig, besonders geadelt zu werden.

Die Gegengründe Großmanns gegen den Standpunkt Tertullians sind auch im Sinne der Taufgesinnten und Mennoniten stichhaltig. Insbesondere ist die Vorstellung vom sündlosen Kindestum, die Origines mit Berufung auf Hiob 14, 15 abgelehnt hat, zu pelagianisch und die Deutung der Sündenvergebung zu juristisch.

Mit Nachdruck haben die Täuferlehrer den zweiten Grund gegen die Unmündigentaufe ins Feld geführt. Sie legten mit Tertullian und mit Karl Barth den Nachdruck auf die Selbstverantwortung und Selbstbereitschaft derer, die „zur Taufe nicht bloß gebracht werden, sondern kommen“.

Unter dem Gewicht der Gründe für eine „verantwortliche“ Taufe hat man, wie Gregor von Nazianz und H. Windisch zwischen Säuglings- und Kindertaufe unterschieden und einen Aufschub der Taufe bis zum dritten, siebenten Lebensjahr und weiter empfohlen. Ein dreijähriges Kind könne bereits Eindrücke empfangen und ein siebenjähriges zwischen Gutem und Bösem unterscheiden.

Als viel durchschlagender muß die Forderung gelten, an die Stelle der Säuglingstaufe eine öffentliche Einsegnung und an die Stelle der Konfirmation mit ihrem vorangehenden Unterricht die Taufe — ebenfalls nach einem vorangegangenen Unterricht — treten zu lassen. Dieser Vorschlag von Barth berührt sich am meisten mit der urtäuferischen Konzeption. Während bei den protestantischen Schwesterkirchen Taufe und Konfirmation — diese als Selbstverpflichtung und Selbstbereitschaft im Gehorsam des Glaubens verstanden — auseinanderfallen, gehören sie bei dem Täufer-Mennonitentum, wie von dem Basler Dogmatiker vorgeschlagen, zusammen. Das tiefste Anliegen ist bei der taufgesinnten Spätttaufe die Rechtfertigung durch Gnade und Glaube sowie die Heiligung als „Glaube, der in der Liebe tätig ist“.

Das zusammenfassende Votum Barths möge hier wörtlich angeführt werden (S. 40):

„Das ist es, was von der Ordnung der Taufe im Blick auf den Täufling zu sagen ist: Sie ruft nach Wiederherstellung. Was sie verlangt, ist sehr schlicht: an Stelle der jetzigen Kindertaufe eine auf Seiten des Täuflings verantwortliche Taufe. Er muß, wenn es mit rechten Dingen zugehen soll, aus einem passiven Objekt der Taufe wieder der freie, d. h. frei sich entscheidende und frei bekenkende, der seinerseits seine Willigkeit und Bereitschaft bezeugende Partner Jesu Christi werden.“

Hier setzt H. Großmann mit seinem „Nein“ ein, wie mit schwerem theologischen Geschütz auch O. Cullmann.

Das Thema „Neues Testament und Kindertaufe“ hat schon aus dem Grunde unser ganzes Interesse, weil bekanntlich an dieser Frage im 16. Jahrhundert die Einheit der Reformbewegung — wie übrigens auch an den Abendmahlsstreitigkeiten — zerschellt ist.

Karl Barth hält es für eine dringliche Forderung, daß die Ordnung und Praxis der Taufe „zum Gegenstand ernstlicher theologischer Besinnung zu machen ist.“

„Die Kirche aller Konfessionen leidet schon genug darunter, daß sie die Taufe zwar hat, doch infolge der Verwilderung ihrer Ordnung nur so hat, wie sie sie hat. Und darum ist die Überlegung wirklich angebracht, ob sie sie bei besserer Ordnung und Praxis nicht ganz anders

haben könnte. Die ganze zutage liegende und oft genug beklagte Misere der Kirche könnte auch damit zusammenhängen, daß sie dieser Ordnungsfrage doch wohl noch allzu wenig Überlegung und Entscheidungswilligkeit zugewendet hat. Und alle Versuche, dieser Misere abzuweichen, könnten auch darum zur Ohnmacht verurteilt sein, weil man in dieser Sache nicht ganz anders Belehrung zu suchen und darum auch anzunehmen willig ist."

Bei der Taufe gehe es um die Verantwortung der Kirche selbst, die immer mehr Kirche werden solle. Zur Ordnung der Taufe gehöre aber auch die verantwortliche Willigkeit und Bereitschaft des Täuflings, die Zusage der auch ihm zugewendeten Gnade zu empfangen und die Inpflichtnahme für den auch von ihm geforderten Dienst der Dankbarkeit sich gefallen zu lassen." Taufe ohne verantwortliche Willigkeit und Bereitschaft des Täuflings sei „verdunkelte Taufe". Sie sei eine Wunde am Leibe der Kirche. Die heute geltende Tauflehre aller großen christlichen Konfessionen habe „nicht nur eine Lücke, sondern ein Loch"; deren Taufpraxis sei willkürlich. Der Täufling dürfe nicht nur ein „Behandelter" sein. Die Taufe sei nach dem Neuen Testament eine Antwort auf eine Frage des zum Glauben gekommenen Menschen: Jesus Christus sei auch für ihn gestorben und auferstanden.

Mit der Begründung der Unmündigentaufe aus dem Neuen Testament sei es „mehr als schwach bestellt". Die Verwirrung in dieser Frage sei hoffnungslos.

Die fast stürmischen Darlegungen aus des hervorragenden Dogmatikers Feder drängen zu der Frage: Was ist zu tun? — Die Wiedertaufe lehnt Barth ab. Die Gefahren einer Umstellung (ungute Bekehrungstreiberei, Skrupulantentum, falsche Heiligkeit, Illusionen, Entstehung pharisaischer Kerngemeinden" u. dgl.) könnten durch einen „guten Taufunterricht" gebannt werden. Was Barth hier weiter sagt, ist außerordentlich beherzigenswert. Ohne alle Gefechlichkeit müsse es möglich sein, daß die Kirche sich „des freien Entschlusses und Bekenntnisses der von ihr zu Taufenden versicherte, so daß die Getauften sich ihrer Taufe für immer als eines Ereignisses erinnern könnten, an dem sie in eigener Person handelnd beteiligt waren, bei dessen Konsequenzen sie sich selbst behaften dürfen und müssen, bei denen sie von der Kirche und von jedermann vor aller Welt zu behaften sind."

Überaus eindrucksvoll ist, daß nach Barth die Lehre von der freien, zuvorkommenden Gnade sich gerade auch an der freien Verantwortlichkeitstaufe veranschaulichen lasse, wenn vielleicht auch „nicht so drastisch!"

Barth hat recht! Alle Gnade Gottes ist ja zuvorkommende Gnade. Es gibt keine andere als solche. Und der zum Bewußtsein erweckte Glaube ist auch nicht eine Leistung, sondern ein Geschenk, Gnade, Offenbarung. — Paulus bezeugt, es habe Gott gefallen, seinen Sohn in ihm zu offenbaren (Gal. 1, 15 f.).

Die Verteidigung der Kindertaufe gehe wohl auf die Sorge um die Volkskirche als Staatskirche zurück, was Cullmann bestreitet, der die schwebende Tauffrage nicht mit der ekklesiologischen (= der Kirchenfrage) vermengt wissen möchte, weshalb er sie beiseite lassen wolle. Die Tauffrage, die Taufordnung und Taufpraxis ist für den Aufbau der Gemeinde, der Kirche aber im weitgehendsten Sinn bestimmend. Darüber weiter unten ein Wort! Karl Barth vertritt einen dynamischen Kirchenbegriff, keinen statischen und auch keinen separatistischen. Es gelte für die Kirche nicht Kirche des Volkes, sondern für das Volk zu sein. Wir unsererseits haben schon vor Jahren eine kirchliche Lösung vorgeschlagen: die Kirche soll nicht einfach alles nivellieren (vermassen), sie soll sich nicht isolieren (bloße Weltflucht), sondern alle ihr geschenkten Gelegenheiten und Kräfte volksmissionarisch und völkermissionarisch und ökumenisch mobilisieren.

Was haben Barths Gesprächspartner ihm zu entgegnen?

In der biblisch-theologischen Wesensbestimmung der Taufe sind sie einig. Das ist von großer Tragweite. Und von keiner geringeren Tragweite ist, daß diese Wesensdeutung der Christustaufe seitens maßgebender evangelischer Theologen mit der urtäuferischen zusammenfällt! Um so notwendiger ist es, den eigentlichen „Sitz“ der Gegensätzlichkeiten zwischen K. Barth und seinen Gesprächspartnern näher zu fixieren. Vielleicht trägt eine solche Klarstellung zur Lockerung der Spannungen und damit zum Besten der Gesamtkirche Christi etwas bei, unter allseitiger Wahrung der konfessionellen Selbsttreue und des ehrlichen biblisch-theologischen Gewissens.

Großmann hält die Kindertaufe mit dem Neuen Testament für vereinbar, weil sie in ihm nicht direkt verboten sei. Er und auch Cullmann wissen, daß im Neuen Testament nirgends ausdrücklich und unmißverständlich berichtet wird, es seien in der Urkirche Kinder getauft worden. Beide ziehen, wie auch Joachim Jeremias, zur weiteren historischen Klärung der aufgeworfenen Frage sicher nicht unberechtigt die Proselytentaufe heran, die K. Barth überhaupt nicht erwähnt, was auffallen muß. Wenn eine heidnische Familie zum Judentum übertrat, mußten alle männlichen Glieder beschnitten, sämtliche Familienglieder bis zum Säugling aber einer Reinigungstaufe unterworfen werden.

Es wurde das Familienhaupt bei dem Übertritt tatsächlich mit „seinem ganzen Haus“ getauft. Die Kinder, die schon nach dem Übertritt der Eltern geboren wurden, erhielten die Taufe nicht. Die Proselytentaufe war somit eine ausgesprochene Übertrittstaufe.

Die rein historischen Untersuchungen, ob die Juden und Heiden, die zum Christentum übertraten, ihre Kinder, Säuglinge und Kleinkinder, mitgetauft haben, sind heute sehr rege, schon deswegen, weil Irenäus, Tertullian, Origenes, Cyprian die Kindertaufe als allgemein geübte Sitte voraussetzen, und weil die Proselytentaufe ganz ohne Frage wie die Beschneidung an kleinen Kindern vollzogen worden ist. E. Stauffer hat in einem Aufsatz zur Kindertaufe im Urchristentum zwecks weiterer geschichtlicher Klärung der Frage, die nach K. Barths Veröffentlichung die Kirchen, wie das Literaturverzeichnis verrät, beunruhigt, einen neuen Weg der Beweisführung für die urchristliche Unmündigentaufe beschritten. Die neutestamentlichen Stellen, die von der Taufe ganzer „Häuser“ reden, rückt er ins Licht einer altbiblischen „Oikosformel“ („Hausformel“), die es im alltäglichen (profanen) und gottesdienstlichen (ritualen) Sprachgebrauch gegeben habe, und die aus der alttestamentlichen Ritualsprache, insbesondere aus der Beschneidungsterminologie, ins Neue Testament übernommen und in die Formsprache der urchristlichen Taufpraxis eingeführt worden sei. Die beiderseitige Ritualformel schließe die „Kleinkinder mit ein“.

Karl Barth spricht von all diesen Beweisführungen unter dem starken Eindruck von der neutestamentlichen Bekenntnis- und Glaubentaufe als von einem sehr „dünnen Faden“.

Was feststeht ist, daß die Johannestaufe an die Proselytentaufe angeknüpft hat und die Christustaufe in bezug auf den äußeren Taufakt an die Johannestaufe. So hat die christliche Taufe die Johannestaufe und durch sie die Proselytentaufe als Vorläuferin. Die christliche Taufe ist, wie die Johannestaufe, auch Taufe „zur Vergebung der Sünden“. Doch ist die Christustaufe als eine solche „auf den Namen Jesu“ etwas total Neues. Sie ist individuelle Teilnahme an Christi Tod und Auferstehung, die das zeitliche Zentrum der Heilsgeschichte darstellen und so auch das Zentrum der christlichen Taufe und ihrer Geschichte. Die individuelle Teilnahme an Christi Tod und Auferstehung ist erst nach dem Tode, der Auferstehung und der Erhöhung Christi möglich. Pfingsten ist für die weitere heilsgeschichtliche Entfaltung der entscheidende Wendepunkt. Weil hier die Kirche als der Ort des Heiligen Geistes konstituiert wird, als Leib des Gekreuzigten und Auferstandenen. Christus, der Geistempfänger bei seiner eigenen Taufe, ist durch seine Bewährung der Geistspender geworden. Das Neue an der Christustaufe ist darum die Verleihung des

Heiligen Geistes. Eine Rückkehr zur Johannestaufe war nicht mehr möglich (Apg. 19). Doch hob die Geistestaufe die Wassertaufe, das Abbild der Sündenvergebung, auch nicht einfach auf, sondern verband Sündenvergebung und Geistesmitteilung (Apg. 2, 38; Joh. 3, 3—5). In der Urgemeinde kam zum äußeren Akt des Taufvollzugs noch ein besonderer Akt hinzu: die Handauslegung, als Symbol der Geistesmitteilung.

Cullmanns theologische Wesensdeutung der urchristlichen Taufe erhält ihre besondere Tiefe durch seine Deutung der Taufe Jesu, der er sich selber unterzog. Die Himmelsstimme (nach Jes. 42, 1) proklamierte ihn als leidenden Gottesknecht. Alle, die Johannes taufte, empfingen die Taufe, die Tod bedeutet, für ihre eigenen Sünden, Jesus für die des ganzen Volkes. Jesus wurde im Hinblick auf seinen Tod getauft, der die Vergebung der Sünden für alle Menschen bewirkte (s. B. H. Urruh in „Botschaft und Nachfolge“). Die Bluttaufe Jesu ist die Erfüllung seiner Wassertaufe. Die Ausführungen Cullmanns über die „Generaltaufe“ Jesu am Kreuz sind einzigartig und großartig. Sie sind ein hervorragender Beitrag zur Frage der Heilsbedeutung des Kreuzestodes des Herrn, der starb, als wir noch „Feinde“ waren.

Aber doch auch nach Cullmann besteht das Besondere des Taufakts der Urgemeinde in dessen Beziehung „auf den Einzelnen“ (S. 18). Es gelte nun, „diese Beziehung näher zu bestimmen“.

Und an diesem Punkt bricht jene Gegensätzlichkeit zwischen den beiden Basler Theologen auf — m. E. als ein gewisses Mißverständnis.

K. Barth erkennt in der Taufe (S. 16 ff.) bedingungslos richtig ein „Element der Verkündigung“, ein Angebot und ein Aufgebot, eine „Zusage“, der auch ihm, dem Täufling, zugewendeten Gnade, seine Inpflichtnahme für den auch von ihm geforderten Dienst der Dankbarkeit. Cullmann will unter keinen Umständen — und ganz mit Recht — in dem „Glauben“ eine Leistung sehen. (Das ist ja aber gerade auch Barths Auffassung! Er denkt nicht daran, in dem Glauben die „prima causa“ (die erste Ursache) des Heils zu sehen. Gerade Barth hat es uns schon jahrzehntelang eindringlich bezeugt, daß es einen Weg vom Menschen zu Gott nur gibt, weil Gott in dem Christus den Weg von sich zum Menschen hin gefunden hat und geht. In der Taufe legt der Christus Beschlagnahme auf den Täufling, sie ist eine Demonstrierung dieses Tatbestandes, aber doch auch des andern, daß der Täufling zur Taufe kommt, um öffentlich kundzutun, daß dieser Jesus Christus Herr über ihn sein solle. Und das sollte — fragen wir — eine Mißachtung der zuvorkommenden Gnade Gottes, die immer eine solche ist, sein?

Cullmann seinerseits hat so ergreifend von der Wasser- und Blut-
taufe Jesu gesprochen, daß es schade wäre, wenn beide Zeugnisse
durch Begriffspaltereien zum Schaden der Sache „zerlegt“ würden. Wir
haben es mit dem „Wort“ zu tun, der Botschaft Jesu Christi und von
Jesus Christus, und wir sollten aus der Dogmengeschichte es gelernt
haben, wie ungut es ist, die schlichte Botschaft des Evangeliums in sakra-
mentalenen Nebel einzuhüllen. Die Sühnetat Christi (Sühne ist die Wie-
derherstellung einer gestörten Ordnung) ist ganz gewiß ohne und gegen
den Willen der Menschen, dieser Rebellen, Räuber und Mörder voll-
bracht, aber doch zwecks Erzielung einer Heimkehr des Sünders und
der Schöpfung. Das Christusereignis zwingt nicht, es bezwingt. Die
urchristliche Taufe war in einer apokalyptischen Zeitenwende ein Be-
kenntnis: Jesus Christus hat mich bezwungen, ich bin Christi, Christus
aber ist Gottes!

Die Beschneidung Abrahams, der ein „Vater des Glaubens“ ge-
nannt ist, war ein dramatisches Ereignis. Wenn nun sein Sohn schon
mit acht Tagen unter das Bundeszeichen gestellt wird, so wurde das Ge-
schehen der Beschneidung irgendwie entdramatisiert, seines drastischen
Charakters mehr entkleidet, aber die Propheten, vor allem Paulus, haben
Tag um Tag, Stunde um Stunde der Ursinn der Beschneidung ins
Licht gerückt, gerade im Blick auf „den Einzelnen im Bundesvolk“.

Der freiwilligen Glaubens-, Bekenntnis- und
Verpflichtungstaufe kommt in der Geschichte der
Christenheit unter allen Umständen das Erst-
geburtsrecht zu, wie ja auch jener freiwilligen Glau-
bens- und Verpflichtungsbeschneidung im Alten
Bund.

Daß der Glaube — der ganz persönliche Glaube — für einen Pau-
lus mehr war als das Symbol in Beschneidung und Taufe, hat er
unmißverständlich bezeugt. Man hat ihn darum verlästert, er ist aber
hiervon „nicht einen Schritt“ gewichen. Und doch ist er den Juden ein
Jude geworden, indem er den Halbsjuden Timotheus beschneiden ließ,
und den Griechen ein Grieche, als er die Beschneidung des Titus strikte
ablehnte.

Ist der große Völkerlehrer mit der Beschneidungsfrage im all-
christlichen Rahmen (1. Kor. 1, 2: „an ihrem und unseren Ort“) in wahr-
haft evangelischem Geist ohne Schädigung des Evangeliums missiona-
risch und seelsorgerlich zuschick gekommen, so mußte es auch heute
einen Weg geben, daß die gläubige Christenheit an der
Taufsafrage nicht ihre Einheit einbüßt, weil nicht die Taufe,
sondern der Herr selbst ihre erste und letzte Sinnmitte ist. Jenen argen

Verlust der Einheit in Christo zu verhindern, der — viel gescholten — keine schlechte Sache vertritt.

Die der reformatorischen Christenheit in all ihren Abzweigungen neu geschenkten und von den erwähnten evangelischen Theologen so ergreifend vertretene biblisch-theologische Wesensbestimmung und Begründung der christlichen Taufe weist einen von K. Barth bereits kurz skizzierten Weg zur Reaktivierung des Gemeinde- und Kirchenlebens.

Von der endgültigen Verneinung oder Bejahung der rein historischen Frage, ob die Urkirche Säuglinge und Kleinkinder getauft hat, bleibt das Wesen der Christustaufe, wie es oben bestimmt worden ist, eigentlich unabhängig. — Wir stellen dasselbe, von Propheten und Aposteln belehrt, selbst für die Beschneidung fest.

Noch mehr als das Alte Testament drängt das Neue Testament auf die volle Aktualisierung der heilsgeschichtlichen Urideen. Der Apostel Paulus orientiert alles an Christus und an dem „Mannesalter in Christo“. Am Leib Christi, dem edelsten Organismus den es gibt, werden durch das schöpferische Walten des Christusgeistes die Glieder und deren Funktionen immer mehr differenziert, damit sie zum gesteigertsten Einsatz gebracht werden können (1. Kor. 11).

Sollte das nicht auch für die Taufordnung und Taufpraxis gelten? Die Taufe zielt, wie wir gesehen haben, in erster Linie auf „den Einzelnen“, auf dessen Inpflichtnahme durch Angebot und Aufgebot ab. Durch eine öffentliche Einsegnung (noch nicht Taufe) der Christenkinder und ihre nachfolgende „Erziehung auf Christus hin“ (Zucht und Unterricht) würden sie willig und zubereitet zur Vollgliedschaft in der bekennenden, missionierenden, dienenden, betenden und anbetenden Gemeinde, auf Grund der bewußten Bekenntnis- und Glaubentaufe.

Die taufgesinnten Kirchen müßten, weil gerade diese Schau die ihrige ist, immer mehr das werden, was sie im Sinne ihrer reformatorischen Gemeindeglieder sein wollen.

Die evangelischen Bruderkirchen hätten, wenn sie an der Säuglingstaufe nach wie vor festhalten wollten, nach der volleren Aktualisierung ihrer Konfirmationsidee, die der entwickelten Taufidee wesensverwandt ist, zu streben. Auf beiden Wegen käme es zu lebendigen Missionsgemeinden, die durch eine wahrhaft missionarische, seelsorgerliche, erzieherische Wahrnehmung ihres Kernes und ihres Gemeinderandes dauernd ihre eigenen Vorläuferinnen wären. In Israel wurde der zwölfjährige Knabe „Sohn des Gesetzes“ (Luk. 2, 41), der in seiner Vollgliedschaft im Bundesvolk der Vorschrift 5. Mose 16, 16 nach-

zukommen hatte. Die verantwortliche Vollgliedschaft in der Christengemeinde bedeutet bewußte Glaubens-, Bekenntnis-, Gebets-, Gesinnungs- und Arbeitsgemeinschaft. Durch diese Konzentration innerhalb des kirchlichen Körpers wird die Kirche, um ein Wort Jesu hier heranzuziehen, „eine Henne, die immerfort ihre Küchlein versammelt, hütet und pflegt.“

Das Minimalprogramm für eine neue reformatorische Kirchenerneuerung wäre somit

- a) eine verantwortliche, freiwillige Taufe im Sinne Menno Simonis (unser Ideal);
- b) eine verantwortliche freiwillige Konfirmation im Sinne etwa Speners (das Ideal der ernstesten evang. Kreise).

Die Zeiten einer magischen Auffassung der Kindertaufe sind vorüber (Johannes der Täufer hat nach Matth. 3 usw. die magische Interpretierung auch der Beschneidung schroff abgelehnt). Alle rechten Taufgesinnten sehnen sich nach einer „erfüllten“ Taufe, alle rechten Evangelischen nach einer erfüllten Konfirmation. Wir sind da miteinander auf dem Wege. Es will scheinen, als wäre ein echtes Konzil in der Tauffrage, ähnlich dem Apostelkonzil in der Beschneidungsfrage, in absehbarer Zeit keine *Fata Morgana* mehr!

Literatur:

- 1926: G. Polster, Der kleine Talmudtraktat über die Proselyten, in: *Angelos* 2 (1926, S. 1—38).
- 1927: Joachim Jeremias, Rigasche Rundschau vom 10. 3. 27, S. 9 (gegen Dr. Gerdtsell).
- 1928: J. Leipoldt, Die urchristliche Taufe im Lichte der Religionsgeschichte, Anhang S. 73—78, Leipzig 1928.
A. Depke, Zur Frage nach dem Ursprung der Kindertaufe, in: *Festschrift Ihmels*, herausg. von R. Felke, Leipzig 1928, S. 84—100.
- 1928: H. Windisch, Zum Problem der Kindertaufe im Urchristentum in *NTW* 28 (1929), S. 118—142.
- 1933: A. Depke, Theologisches Wörterbuch zum N. T. I (1933), S. 541.
- 1938: J. Jeremias: Hat die älteste Kirche die Kindertaufe geübt? Göttingen 1938.
- 1943: K. Barth, Die kirchliche Lehre von der Taufe (*Theol. Studien* H. 14). Zollikon-Zürich 1943.
- 1944: O. Cullmann, Urchristentum und Gottesdienst (Abhandlungen zur Theologie des Alten und Neuen Testaments, Nr. 3), Basel 1944.
H. Großmann, Ein Ja zur Kindertaufe (*Kirchliche Zeitfragen* H. 13). Zürich 1944.
Fr. J. Leenhardt, Le baptême chrétien, son origin, sa signification (*Cahiers theologiques de l'Actualité protestante*, Nr. 4), Neuchâtel 1944.

- 1947: G. C. Verhouwer, Karl Barth en de Kinderdoop, Kampen 1947.
 H. Schlier, Zur kirchlichen Lehre.
- 1948: E. Stauffer, Die Theologie des N. T. 1941, berichtigt 1948, 4—5, S. 140 f.
 D. Cullmann, Die Tauflehre des N. T. Erwachsenen und Kindertaufe (Abhandlungen zur Theologie des N. und N. T. Heft 12) Zürich 1948.
- 1949: J. Leopoldt, Zur Kindertaufe, in: THLZ 74 S. 17—20, 34—38. (1949)
 E. Stauffer, Zur Kindertaufe in der Urkirche in: Deutsches Pfarrblatt 49 (1949) S. 152—154.
 J. Jeremias, Proselytentaufe und N. T. in: Theol. Zeitschriften 5 (1949).
 (S. die Literaturverzeichnisse bei J. Jeremias 1938 und 1949, Depke (1928 und 1933), K. Barth (1943), D. Cullmann (1944 und 1948), E. Stauffer (1948 und 1949). —

Der Beitrag des Mennonitentums zur Lösung der sozialen Frage

Otto Schowalter

Unter „Mennonitentum“ verstehen wir jenen Zweig der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts, der sowohl in der Schweiz wie gleichzeitig in den Niederlanden seinen Ausgang nahm und seit Troeltsch allgemein als vierter Reformationstypus bezeichnet wird. Seine Grundlinien sind gekennzeichnet mit dem Durchsetzen des sog. Gemeindegedankens, also dem Ernstmachen mit dem biblischen Gemeindegemeinschaftsbegriff als einer lebendigen, mündigen, brüderlichen Gliedschaft. Auf die Darstellung der christlichen Gemeinde, im Unterschied und Gegensatz sowohl zu den staatlichen Gebilden, wie den volks- und landeskirchlichen in ihrem summarischen Verfahren konzentriert sich die ganze Schlagkraft der täuferisch-mennonitischen Gedankenwelt. Von da aus ist sowohl die Glaubentaufe wie die sog. Meidung, d. h. Ablehnung obrigkeitlicher Ämter in den ersten Jahrhunderten zu begreifen.

Vom Gemeindegedanken aus ist auch die täuferische Ethik und Caritas zu verstehen und schließlich auch die Herausbildung einer eigenen Sitte und eines genuin mennonitischen Brauchtums und einer Wirtschaftsethik. Als das Geburtsjahr der täuferischen Gemeinden gilt das Jahr 1525, da sich in Zürich die erste Gemeinde durch Vollzug der Glaubentaufe und des heiligen Abendmahls außerhalb der eigentlichen Kirche konstituierte. Sie hatte eine ganze Taufgesinnten-Bewegung zur Folge. Von Holland aus kam eine entsprechende Bewegung dazu. Nach dem Friesen Menno Simons, einem früheren katholischen Priester, der 1536 aus der katholischen Kirche ausgeschieden ist, nennt sich der deutsche und der amerikanische Zweig des Täufertums Mennoniten.

Von Anfang an hatte das Täufertum aber im Grunde genommen